

*una caritate,
una regula,
similibusque
vivamus moribus*



*Liturgia est culmen
ad quod actio Ecclesiae tendit
et simul fons unde
omnis eius virtus emanat.*

SECRETARIUS LITURGIÆ
Ordinis Cisterciensis

Liturgischer Rundbrief 2017-1

Stift Heiligenkreuz, 23. Juli 2017

Liebe Mitschwestern und liebe Mitbrüder,

wir haben schon Mitte 2017, das Jahr ist vorangeschritten, viele Dinge im Bereich Liturgie kann ich berichten, sodass es wieder an der Zeit ist einen Brief an Sie zu richten.

Rückmeldungen zu meinem letzten Brief

Ich wurde gebeten, meine Briefe kürzer zu halten und auf das Wesentliche zu reduzieren. Ich will mich darum bemühen. Wenn es mir nicht gelingt, bitte ich um Nachsicht.

Aus einem Kloster bekam ich die Nachricht: „Die Brüder von Westmalle haben uns übrigens inzwischen 20 ungebundene Antiphonarien geschickt und sogar noch alle Portokosten übernommen! Wir sind sehr dankbar. Die Bindung machen uns Gefangene in einer nahegelegenen Strafanstalt perfekt und sehr billig. So dringt der Zisterzienserchoral sogar hinter Gefängnismauern...“

Thesaurus Liturgiae O.Cist.

Es war der Wunsch des Generalkapitels 2015, eine bessere Vernetzung in der liturgischen Arbeit zu erreichen. Es gab den expliziten Wunsch, eine Internet-Datenbank (Thesaurus) zu schaffen, in die die einzelnen Gemeinschaften liturgische Texte, Bücher, Hefte, Dokumente, etc. hochladen können und somit alle Gemeinschaften daran partizipieren können. Das ist mittlerweile geschehen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit auf derselben Internetseite ein Diskussionsforum zu besuchen, in dem liturgische Fragen gestellt, diskutiert und beantwortet werden können. Erreichbar ist die neue Seite unter: www.liturgia-ocist.org Die Bedienung ist sehr einfach. Um die Seite richtig nutzen zu können, müssen Sie sich zuvor registrieren. Dann können Sie auf den „Thesaurus“ oder das „Forum“ klicken. Der Rest müsste selbsterklärend sein. Sollte es Probleme, Verbesserungsvorschläge oder Fragen geben, dürfen Sie sich gerne bei mir melden. Meine große Bitte wäre, dass diese Information an alle Mitglieder weitergeleitet wird, die sich für Liturgie interessieren oder dafür arbeiten. Und ebenso wichtig ist es, dass dieser neue Service auch wirklich intensiv benützt wird. Ich freue mich jetzt schon auf Ihre Mitarbeit. Auch Mitglieder anderer Orden (v.a. Trappisten und Benediktiner) habe ich eingeladen, sich an dieser Datenbank zu beteiligen.

Participatio actuosa in der Stundenliturgie

Die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils sagt in Nr. 14: „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk“ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4-5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist. Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen.“ In der *Instructio generalis* zum Stundenbuch wird dieser Gedanken weitergedacht und so heißt es in Nr. 33: „Darum ist – im Rahmen des Möglichen – die gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, das Offizium entsprechend der Eigenart seiner Teile und ihrer Funktion im Chor und in Gemeinschaft zu singen, soweit das möglich ist.“ Diese Regeln sind klar und eindeutig und sollten auch wirklich beherzigt werden. Es muss aber unbedingt auch erwähnt werden, dass die Tradition unseres Ordens eine ganz andere ist.

In der unserem Orden typischen Architektur des Kirchenbaus ist minimale Beteiligung für Außenstehende vorgesehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die frühneuzeitlichen Generalkapitel alle die Teilnahme von Laien beim Chorgebet ablehnen. All diese Bestimmungen der Tradition haben einen tieferen Sinn. Einerseits sind es wohl die Klausurvorschriften gewesen, die die Teilnahme der Außenstehenden unerwünscht machten, da mit ihnen immer eine gewisse Störung ist oder verbunden sein kann. Auch heute wird man vielerorts feststellen können, dass die bloße Anwesenheit von Gästen beim monastischen Gebet nicht automatisch eine „volle, bewusste und tätige Teilnahme“ darstellt – zentral ist, dass diese vor allem bei den Mitgliedern der Gemeinschaft vorhanden sein muss.

Wie gelingt es also einerseits diese „volle, bewusste und tätige Teilnahme“ alle Gläubigen (der Ordensleute und der Menschen von außen) in einer gemeinsamen Feier zu ermöglichen. Ein bloßes „Zuschauen“ von Besuchern und Touristen kann weder erstrebenswert, noch beim Gebet hilfreich sein – wobei selbst dieses „Zuschauen“ eine Begegnung mit dem lebendigen Gott ermöglichen kann, die man auch niemanden wird vorenthalten können. Das Schöne am Stundengebet ist ja auch, dass es jedem offensteht und von jedem mitvollzogen werden kann, selbst wenn man nicht zu den Sakramenten zugelassen ist. Unbedingt aber sollte es möglich sein, jenen, die wirklich beten wollen, die Möglichkeit zu geben, sich dem Chorgebet der Gemeinschaft anzuschließen. Ob es sinnvoll ist, diese gleich in das Chorgestühl zu stellen, darf bezweifelt werden, doch sollte man sie in guter Weise in die Stundenliturgie einführen, ihnen geeignete Hilfen, Bücher (ggf. mit Übersetzungen) anbieten – vor allem wenn sie regelmäßig daran teilnehmen. Viele Leute berichten von Tagen im Kloster, in denen sie das Stundengebet kennengelernt haben und dann selbst angefangen haben, dieses zu pflegen. Das ist doch ein Segen für die Kirche. Aber trotz all dem darf die Teilnahme der Gläubigen nicht zum Ärgernis oder zum Problem werden. Hier wird eine Gemeinschaft, die täglich von vielen Touristen oder Pilgern „überschwemmt“ wird, andere Bedürfnisse haben, als eine, bei denen nur einzelne Gäste sporadisch am Gebet teilnehmen. Auch muss jede Gemeinschaft ihre individuell passenden

Ansätze ausprobieren und umsetzen. Die Zuhilfenahme einer Orgel kann den gemeinsamen Gesang ggf. sehr erleichtern. Abschließend soll noch Nr. 273 der Instructio generalis zum Stundenbuch gehört werden: „Das Stundengebet ist ja nicht primär als schönes Denkmal einer vergangenen Zeit anzusehen, das möglichst unverändert bewahrt werden muss, um Bewunderung zu erwecken. Vielmehr kann es auf neue Weise wieder aufleben, neue Bedeutung gewinnen und zum Zeugnis einer lebendigen Gemeinschaft werden.“

Aktuelles aus der Kirche und dem Orden

Die **französischsprachigen** katholischen Bischöfe hatten die neue **Vaterunser**-Fassung angekündigt. Statt zum Advent soll der neugefasste Text erst zu Ostern nächsten Jahres verbindlich werden. In ihr ändert sich der Satz „Und führe uns nicht in Versuchung“; künftig soll er lauten: „Und lass uns nicht in Versuchung geraten“ – das alles natürlich auf Französisch, nicht auf Deutsch. Die anderen christlichen Kirchen der französischsprachigen Schweiz haben die Entscheidung der katholischen Bischöfe begrüßt. Die Neufassung des Vaterunsers betrifft alle frankophonen Länder mit Ausnahme Kanadas. In Belgien ist sie schon seit dem 4. Juni in Kraft; Frankreich zieht im Dezember dieses Jahres nach, die Schweiz stellt dem Text mit Ostern 2018 um. (vgl. Radio Vatikan 29.6.2017)

P. **Nikolaj Aracki** O.Cist. (Sticna) hat dieses Jahr sein **Doktoratsstudium** im Fach Liturgiewissenschaft an der römischen Universität San Anselmo abgeschlossen und unterrichtet jetzt schon Liturgie an der Universität Ljubljana. P. **Johannes Paul Chavanne** O.Cist. (Heiligenkreuz) hat dieses Jahr sein theologisches Doktoratsstudium im Fachbereich Liturgiewissenschaft an der Universität Wien und unterrichtet schon bald Liturgie an der Hochschule Heiligenkreuz. Wir gratulieren auf diesem Wege sehr herzlich und wünschen beiden für ihre neue Aufgabe viel Freude und Liebe. Es freut mich, dass unser Orden wieder zwei neue Liturgieexperten dazubekommen hat.

Sr. Pauline Klimachs O.Cist. (Helfta) bat mich, über folgendes zu Informieren: „Ich möchte die Noten, die wir hier in Helfta in den letzten Jahren in GABC gesetzt haben gerne möglichst vielen Menschen zugänglich machen. So könnten auch kleine Gemeinschaften, die nur hin und wieder mal einen **Hymnus oder eine Antiphon auf Latein** singen möchten, eine schöne Version in ihre Heftchen drucken. Sie finden alles auf <https://gregobase.selapa.net/>. Das Hymnarium und das Antiphonale von Westmalle sind unter <http://splendorveritatis.org> als Bilder auch frei verfügbar.“ Ich danke den Schwestern von Helfta für die großartige Arbeit und freue mich wenn diese große Arbeit auch anderen hilfreich sein kann.

Die Gottesdienstkongregation hat in einem Rundbrief vom 15. Juni 2017 auf die schon **bisher geltenden Regeln für Brot und den Wein für die Eucharistiefeier** hingewiesen: das Brot für die Feier der Eucharistie „muss ungesäuert, aus reinem Weizenmehl und noch frisch sein“. „Der Wein [...] muss naturrein, aus Weintrauben gewonnen und echt sein [...] und nicht mit anderen Substanzen vermischt sein“. Sie verweist damit auf die bestehenden Bestimmungen im Kirchenrecht (can. 924 CIC) und in der Grundordnung zum römischen Messbuch (Nr. 48 & 50). Die Gottesdienstkongregation versucht in diesem Schreiben dem Trend zur Industrialisierung und Kommerzialisierung der Herstellung von Hostien und Messwein mit allen Begleiterscheinungen entgegen zu treten. Tatsächlich stellt sich die Frage, warum viele Gemeinschaften Hostien und Messwein aus dem Ausland beziehen, obwohl mancherorts viele Winzer Messwein produzieren (oftmals auch Klöster) und

genügend Ordensgemeinschaften existieren, die eine Hostienbäckerei betreiben (bei uns im Orden z.B. Valley of our Lady, Maigrange, etc.). In diesem Zusammenhang erinnert die Gottesdienstkongregation an die Kombination von „Rechtschaffenheit, Verantwortung und Kompetenz“, die es zur Zubereitung von Brot und Wein für die Messfeier braucht – also all das, was man auch vom Bäcker und Winzer seines Vertrauens erwartet. Die Gottesdienstkongregation spricht übrigens immer von „Brot“, nicht von „Hostien“. Das Rundschreiben erinnert aber auch an ein Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most (unvergorener Traubensaft) als Materie der Eucharistie aus dem Jahre 2003. Die Verwendung von Hostien mit niedrigem Gluten-Anteil oder alkoholfreiem Traubenmost ist weiterhin all jenen erlaubt, für die dies aus medizinischer Sicht notwendig ist. Bislang konnte jedoch bei Herstellung von Hostien aus technischen Gründen ohne Zuhilfenahme künstlicher Zusätze meist ein Grenzwert von 0,008g kaum unterschritten werden. Mittlerweile gibt es auch einzelne Hostienbäckereien, die glutenfreie Hostien mit dem geforderten Grenzwert von max. 0,002 Gramm pro 100 g Mehl anbieten. Eucharistisches Brot, das diese Kriterien erfüllt, darf für die Messfeier in der Katholischen Kirche verwendet werden, da es als Weizenbrot gilt. Im Handel erhältliche glutenfreie Oblaten aus Kartoffelstärke, die gar kein Gluten und damit kein Weizenmehl enthalten, entsprechen nicht den liturgischen Vorschriften und dürfen in der Katholischen Kirche nicht verwendet werden. Personen, die die Kommunion auch unter der Gestalt des Brotes mit wenig Gluten nicht empfangen können, haben die Möglichkeit, diese unter der Gestalt des Weines zu empfangen. (vgl. Information des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien)

Der Sekretär für Liturgie des OCSO hat mich auf einige Elemente aufmerksam gemacht, die für das nunmehrige **Fest der hl. Maria Magdalena** verwendet werden dürfen. Diese sind approbiert für das anglikanische Ordinariat und im Thesaurus Liturgiæ Horarum Monasticæ (Romae 1977): Vigil: 1. Nocturn Ps 6, 13, 16 (hebräische Nummerierung); Lesung: Ex 15,1-21, 2 (oder: Zef 3,14-20). Nocturn Ps 30, 42 & 43, 63; 3. Nocturn Canticle 1 Sam 2,1-10 (oder: Jdt 9,11-14). Vesper: Ps 111, 116 (= Vulgata Ps 114&115), 139. Laudes: Kurzlesung Jes 30,18-21; Sext: Kurzlesung Weish 1,1b-2, Vesper: Kurzlesung 2 Kor 1,3-7. Alternative Lesungen zu jeder Hore: Ruth 1,6-18; 1 Sam 16,14-23; Jes 25,1-9; Apg 13,26-33a; Apg 16,13-18; 1 Kor 1,26-31.

Die **Kongregation für Gottesdienst** hat angeblich an einer neuen **Übersetzungsinstruktion** gearbeitet, die die teilweise umstrittene Instruktion „Liturgiam authenticam“ ablösen soll. Anderen Aussagen zufolge soll es nur eine Ergänzung dieser Instruktion sein. Der Entwurf dieses Textes liegt derzeit angeblich zur Begutachtung beim Hl. Vater. Das bedeutet, dass momentan stattfindende Übersetzungen ggf. noch ein wenig warten sollten, dass dann nicht die Arbeit doppelt gemacht wird.

Ebenfalls arbeitet die Kongregation für Gottesdienst derzeit gerade an einem Entwurf zu einem offiziellen Lesezyklus für das **zweite Lesejahr der Vigilien**, wie er in vielen Sprachen schon vorhanden ist, aber in der lateinischen Liturgia Horarum (editio typica) noch ausständig ist. Es schön, wenn es dadurch zu einer Vereinheitlichung der vielen Vigil-Lese-Ordnungen der einzelnen Sprachgruppen innerhalb der Kirche und unseres Ordens käme. Das wäre auch ein Vorteil bei der Wahl von Officiumsantiphonen, die sich auf die Vigillesung beziehen. Dies ist die längst überfällige Arbeit am Band 5 der Liturgia Horarum, der schon seit der Liturgiereform angekündigt ist. Vielleicht werden jetzt endlich auch offizielle Psalmen-Orationen mit diesem Buch publiziert.

Die Mehrerauer Zisterzienserkongregation hat eine neue deutsche Übersetzung der **Eigenmessen des Zisterzienserordens** herausgegeben, die auch von der Österreichischen Zisterzienserkongregation mitverantwortet wird. Übersetzt und überarbeitet wurde der Text von M. Hildegard Brem O.Cist. (Mariastern-Gwiggen) und P. Alberich Altermatt (Hauterive/Eschenbach). Bestellt werden kann dieses Buch im beim Be&Be-Verlag Heiligenkreuz unter: +43 / 2258-8703-400 oder: bestellung@klosterladen-heiligenkreuz.at oder online unter: <http://www.bebeverlag.at/>. Allen die daran mitgearbeitet haben ein herzlicher Dank.

Aktivitäten des Sekretariates für Liturgie

Vom 4. bis 7. Juli 2017 fand in Rom die **Ordenssynode** statt. Am 6. Juli gab ich dort – wie es im Statut für das liturgische Sekretariat vorgesehen ist – einen Bericht über die Tätigkeiten des liturgischen Sekretariates. Es war viel zu besprechen. Ich habe mich sehr über das rege Interesse der Synodalen gefreut und hoffe, dass wir die entsprechenden Themen gut für das Generalkapitel 2020 vorbereiten können.

Die Arbeit am neuen **Graduale** schreitet gut voran. Dank gilt vor allem den Schwestern von Boulaur, die sich in hingebungsvoller Weise dieses Projektes angenommen haben. Da diese Arbeit nur durch die Hilfe von Musikexperten sinnvoll geschehen kann und allgemein auch viele Kosten verursacht, sind wir auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Sollten Sie dieses wunderbare Projekt unterstützen können, dürfen Sie sich sehr gerne an mich wenden.

Die gemeinsame Ausarbeitung eines neuen **Brevieres** entwickelt sich immer mehr zum Teamprojekt mehrerer Gemeinschaften. Nach wie vor sind Helfer und Mitarbeiter sehr willkommen.

Die schon einmal angesprochene Überarbeitung unseres **ordenseigenen Kalenders** ist auch schon im Laufen. Sollten diesbezüglich Vorschläge, Wünsche oder Anregungen in den einzelnen Gemeinschaften vorhanden sein, zögern Sie bitte nicht diese mit mitzuteilen.

Vom 27. bis 30. September 2018 wird im Stift Lilienfeld (Österreich) ein **Treffen für Liturgieverantwortliche im deutschsprachigen Raum** stattfinden. Es steht unter dem Titel „Liturgie im Zisterzienserorden – Förderung, Erneuerung, Praxis“. Eingeladen sind Liturgiemagistri, Zeremoniäre, ggf. Kantoren aus dem OCist, OCSO und ggf. OSB. Das Treffen beschränkt sich – aufgrund der einfacheren Handhabung – auf den deutschen Sprachraum. Es wäre aber sehr wünschenswert, wenn ähnliche Veranstaltungen auch in anderen Sprachregionen abgehalten werden. Nähere Informationen werden rechtzeitig ausgeschickt. Ich bitte diese Veranstaltung schon jetzt in den Gemeinschaften bekannt zu machen und den Termin ggf. zu reservieren.

Antworten auf eingegangenen Fragen

Eine Auswahl der kürzlich eingegangenen Fragen möchte ich hier noch beantworten. Künftig werde ich es auch noch bei ausgewählten Fragen tun. Allgemein möchte ich aber dazu einladen bei vielen Fragen vor allem das neue Online-Forum zu nutzen. Selbstverständlich freue ich mich aber nach wie vor über jede liturgische Frage, die Sie mir persönlich schicken.

π Wann darf die Äbtissin den Stab benutzen? Wie ist dieser zu tragen und benutzen?

Zuerst einmal möchte ich betonen, dass aus der lateinischen Version des Pontifikale (Editio typica) der Stab bei der Weihe einer Äbtissin gestrichen wurde, was bedeutet, dass diese keinen mehr bekommt. In manchen landessprachlichen „Übersetzungen“ blieb dieser jedoch erhalten. Auch in unserem Orden wurde der Stab der Äbtissin durch das Rituale Cisterciense 1998 dankenswerterweise gerettet. Der Stab der Äbtissin ist ein schönes und wichtiges Symbol und sollte auch wirklich verwendet werden. Es finden sich sehr wenige Angaben in liturgischen Büchern über den Stab der Äbtissin. Gemäß Rituale Cisterciense 1998 kann der Stab bei der Feierlichen Profess am Platz der Äbtissin stehen, sie trägt ihn bei der Befragung bei der Feierlichen Profess (sitzend), bei der Verlesung der Professurkunde (der Urkunde bei Professübertragung), bei der Übertragung des Leichnams einer Schwester in die Kirche und von dort zur Grabstelle (jeweils hinter der Bahre), bei der Überreichung bei der Äbtissinnenweihe (wobei er dann gleich wieder abgegeben wird). Da es keinerlei Regelungen für das Tragen des Äbtissinnenstabes gibt, ist naheliegend ihn so zu tragen, wie der Abt (Bischof): In der linken Hand, die Krümme (Schnecke) nach vorne, ohne Handschuhe, gegebenenfalls aber mit Pannisellus (Sudarium). Alte Quellen kennen das Tragen des Stabes noch bei: Einführung einer Frau in die Klausur (in den Chor), bei der Wahl (bzw. Bestätigung oder Installation), Rückbringung in den Chor (Klausur) nach der Äbtissinnenweihe. Ein Kommentator meint aber auch, dass es hier viele Eigentraditionen gibt, die in jedem Kloster existieren. Mitunter sind Äbte sehr kreativ darin Anlässe für das Tragen des Stabes zu finden, wo dieses eigentlich nicht vorgesehen ist – eine solche Kreativität sollte man somit den Äbtissinnen auch nicht schlecht anrechnen.

π Dürfen Schwestern im klösterlichen Konventamt den Altardienst ausüben (ministrieren)?

Can. 230 CIC schreibt fest, dass „alle Laien Aufgaben nach Maßgabe des Rechtes wahrnehmen“ können. In der Instrucio generalis missalis romani findet sich in Nr. 114. die Bestimmung: „Unter den Messen aber, die von bestimmten Gemeinschaften gefeiert werden, kommt ein besonderer Rang der Konventmesse zu, die Teil des täglichen Offiziums ist, oder der sogenannten „Kommunitätsmesse“. Wenn diese Messen auch keine besondere Form der Feier aufweisen, ist es doch höchst angemessen, sie mit Gesang zu halten, vor allem mit der vollen Teilnahme aller Mitglieder der jeweiligen Ordens- oder Kanonikergemeinschaft. In ihnen haben darum die Einzelnen die ihrer Weihe oder Beauftragung entsprechende Aufgabe auszuüben. Es empfiehlt sich also, dass alle Priester, die zum pastoralen Wohl der Gläubigen nicht einzeln zelebrieren müssen, so weit als möglich in diesen Messen konzelebrieren...“ Wie hier die Einbindung einer ganzen Gemeinschaft in die Liturgie von Mönchsgemeinschaften vorgesehen ist, so wäre es m. E. folgerichtig, dass sich auch Schwestern im Lektoren- und Altardienst beteiligen, sofern diese dazu geeignet und beauftragt sind. Das Tragen von Kreuz, Weihrauch, Kerzen, das Herbeitragen der Eucharistischen Gaben usw. ist weder an eine Weihe noch eine spezielle Beauftragung gebunden. Dies kann passenderweise in unserer üblichen Chorkleidung (Kukulle oder Cappa/Pallium) geschehen. In Nr. 73 heißt es weiter: „Zuerst wird der Altar, der Tisch des Herrn, welcher der Mittelpunkt der ganzen Eucharistischen Liturgie ist, bereitet: Korporale, Kelchtuch, Messbuch und Kelch, sofern dieser nicht an der Kredenz bereitet wird, werden auf den Altar gestellt. Dann bringt man die Opfertgaben zum Altar. Angemessenerweise werden Brot und Wein von den Gläubigen dargereicht, vom Priester aber oder von einem Diakon an einem geeigneten Ort entgegengenommen, um zum Altar gebracht zu werden. Wenn auch die Gläubigen das Brot und den Wein, die für die Liturgie bestimmt sind, nicht

mehr wie früher selbst mitbringen, behält der Ritus, sie nach vorne zu tragen, doch Aussagekraft und geistliche Bedeutung.“ Die hier genannten „Gläubigen“ könnten oder sollten sogar Schwestern sein – vor allem dann, wenn weder Ministranten, noch andere Gläubige diese Aufgabe übernehmen.

πKann man beim Stattfinden großer Messfeiern (z.B. große Prozession, Profess oder Priesterweihe, etc.) einzelne Horen des Officiums entfallen lassen?

Prinzipiell ist der Obere einer Gemeinschaft berechtigt einzelne (oder mehrere) Mitglieder der Gemeinschaft vom Stundengebet zu dispensieren. Dies kann in diesem Fall freilich auch für die ganze Gemeinschaft geschehen, was in gewissen Situationen auch wirklich sinnvoll sein könnte. Eine exakte Regelung hierfür liegt nicht vor. Die Kongregation für den Gottesdienst hat der Deutschen Bischofskonferenz ein Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebets vom 15. November 2000 (Prot. N. 2330/00/L) übersandt. Es bezieht sich zwar auf Diözesanpriester, kann aber sicherlich mutatis mutandis auch in dieser Frage angewendet werden. Eine wichtige Stelle daraus soll hier zitiert werden: „Frage: Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebets? Antwort: Folgendes muss festgehalten werden: a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebets nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt; b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebets wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit – gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz, c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegendere Gründe sein, da diese Gebete die „beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebets“ (SC 89) sind; d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern oder für mehrere Stunden die Beichte hören oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt, um einen proportionalen Teil des Stundengebets auszulassen; e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebets dispensieren, oder ihnen die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z. B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesung oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes usw.).“

πEntfallen am Ostersonntag die Laudes, wenn man die Osternacht in den frühen Morgenstunden feiert?

Die Laudes sind der Moment des Tages, in denen die Kirche in besonderer Weise der Auferstehung unseres Herrn gedenkt. Die Osternacht ist selbst eine Vigilfeier und tritt so an die Stelle der Vigil von Ostern, dies gilt aber nicht für die Laudes. Gemäß dem oben zitierten Schreiben, sollten auch keineswegs Laudes und Vesper leichtfertig entfallen. Ganz allgemein sollte es nicht eine Regel sein, einzelne Horen an Festtagen entfallen zu lassen, weil diese Festtage mit der ihnen eigenen Intensität mehr Anstrengung mit sich bringen, als gewöhnliche Tage.

Schluss

Zum Schluss möchte ich mich bei allen sehr herzlich bedanken, die sich um die Liturgie in unseren Klöstern annehmen. Wo ich in der einen oder anderen Sache weiterhelfen kann, bin ich gerne dazu bereit.

Mit brüderlichen Grüßen,
Ihr Fr. Cœlestin Nebel O.Cist.

Erreichbar bin ich folgendermaßen:

Post: Stift Heiligenkreuz, Markgraf-Leopold-Platz 1, 2532 Heiligenkreuz im Wienerwald, Austria

E-Mail: liturgia@ocist.org

Telefon: +43 680 44 64 364 (Mobil) oder: +43 2258 8703 (Klosterpforte)